

# **Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung auf Ebene des Arbeitnehmers im internationalen Kontext**

**PROF. DR. WOLFRAM SCHEFFLER UND DR. SUSANNE KÖLBL**

Steuerinstitut Nürnberg  
Interdisziplinäres Zentrum für Steuerwissenschaften  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
und Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Steuerlehre

**August 2006**

## **Abstract**

Im ersten Schritt wird in Form eines Rechtsvergleichs untersucht, nach welchem Konzept die betriebliche Altersvorsorge in den betrachteten Staaten besteuert wird (vor- oder nachgelagert) und welche steuerlichen Begünstigungen (z.B. Freibeträge oder Pauschalierung des Steuersatzes) gewährt werden. Aufbauend auf diesem Rechtsvergleich wird im zweiten Schritt analysiert, in welcher Weise es zu einer Mehr- oder Minderbelastung kommt, wenn der Arbeitnehmer im Versorgungszeitraum aus Deutschland wegzieht (Outboundfall) bzw. nach Deutschland zuzieht (Inboundfall). Im dritten Schritt wird auf die Besteuerungseffekte eingegangen, die sich bei einer vorübergehenden Beschäftigung des Arbeitnehmers im Ausland ergeben. Bei den grenzüberschreitenden Sachverhalten (Wegzug, Expatriat) werden zusätzlich die Auswirkungen auf die Verteilung des Steueraufkommens auf die beteiligten Staaten herausgearbeitet.

## **Kommunikation**

Steuerinstitut Nürnberg  
Interdisziplinäres Zentrum für Steuerwissenschaften  
der Universität Erlangen-Nürnberg

Lange Gasse 20  
90403 Nürnberg, Germany

Tel.: +49 911 5302-276  
Fax: +49 911 5302-428

E-Mail: [info@steuerinstitut-nuernberg.de](mailto:info@steuerinstitut-nuernberg.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

<i>Abkürzungsverzeichnis.....</i>	<i>II</i>
1 Zielsetzung .....	1
2 Nationaler Sachverhalt (Inlandsfall).....	3
2.1 Interne Durchführung.....	3
2.2 Externe Durchführung.....	5
3 Regelungen in den (deutschen) Doppelbesteuerungsabkommen .....	8
4 Grenzüberschreitender Sachverhalt: Wohnsitzwechsel.....	10
4.1 Outbound: Wegzug ins Ausland .....	10
4.1.1 Interne Durchführung .....	10
4.1.2 Externe Durchführung .....	13
4.2 Inbound: Zuzug ins Inland .....	15
4.2.1 Interne Durchführung .....	15
4.2.2 Externe Durchführung .....	17
5 Grenzüberschreitender Sachverhalt: Entsendung .....	21
6 Beurteilung aus Sicht der Arbeitnehmer.....	23
7 Beurteilung aus Sicht der beteiligten Staaten .....	25
<i>Literaturverzeichnis .....</i>	<i>29</i>
<i>Verwaltungsanweisungen .....</i>	<i>30</i>
<i>Sonstige Quellen .....</i>	<i>30</i>

## Abkürzungsverzeichnis

A	Austria / Österreich
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union (bzw. Gemeinschaften)
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AltEinkG	Alterseinkünftegesetz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az	Anwartschaftszeitraum
B	Belgien
bEStG	belgisches Einkommensteuergesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMG	Bemessungsgrundlagenvorteil
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
CH	Schweiz
D	Deutschland
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
d.h.	das heißt
DK	Dänemark
Dok-Nr.	Dokumentnummer
Doppelbuchst.	Doppelbuchstabe
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
E	Spanien
EG	Europäische Gemeinschaft
endg.	endgültig
EStG	Einkommensteuergesetz
et al.	et altera
EU	Europäische Union
F	Frankreich
FIN	Finnland
FN	Fußnote
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GB	Großbritannien
GR	Griechenland
Hrsg.	Herausgeber/-in
I	Italien
ifo	Institut für Wirtschaftsforschung München
Intertax	International Tax Review
IRL	Irland
i.S.d.	im Sinne der/des
IStR	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)
i.V.m.	in Verbindung mit

### III

KOM	Kommission der Europäischen Gemeinschaften
L	Luxemburg
MA	Musterabkommen
NL	Niederlande
Nr.	Nummer
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OECD-MA	OECD-Musterabkommen
OFD	Oberfinanzdirektion
P	Portugal
PIStB	Praxis der Internationalen Steuerberatung (Zeitschrift)
PwC	Price Waterhouse Coopers
Rz.	Randziffer
s	Steuersatzvorteil
S	Schweden
S.	Satz / Seite
StuW	Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)
Tz.	Textziffer
USA	United States of America
vgl.	vergleiche
Vz	Versorgungszeitraum
z.B.	zum Beispiel
ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim

## 1 Zielsetzung

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der sich stetig vergrößernden Versorgungslücke gewinnt die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der privaten Eigenvorsorge wieder an Bedeutung.<sup>1</sup> Die Globalisierung der Wirtschaft und die damit verbundene gestiegene Mobilität der Arbeitnehmer hat zur Folge, dass die Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung nicht nur aus rein nationaler Sicht betrachtet werden darf, vielmehr sind auch grenzüberschreitende Aspekte mit zu berücksichtigen. Zielsetzung des Beitrags ist die Analyse der steuerlichen Behandlung der betrieblichen Altersvorsorge auf Ebene des Arbeitnehmers. Die Verrechnung der Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge auf Ebene des Arbeitgebers wird nicht untersucht.

Ausgangspunkt für die Analysen bildet der nationale Sachverhalt. Beim Inlandsfall hat der Arbeitnehmer sowohl im Anwartschaftszeitraum (Zeitraum, in dem er als Arbeitnehmer tätig ist) als auch im Versorgungszeitraum (Zeitraum, in dem die Versorgungsleistungen gezahlt werden) seinen Wohnsitz im Inland. Bei der Erweiterung des Inlandsfalls durch *grenzüberschreitende Sachverhalte* wird zwischen den Fällen „Wohnsitzwechsel“ und „Entsendung“ differenziert. Der *Fall des Wohnsitzwechsels* ist dadurch gekennzeichnet, dass der Arbeitnehmer im Versorgungszeitraum in einem anderen Staat ansässig ist als im Anwartschaftszeitraum. Im *Fall der Entsendung* (Expatriat) kommt es zu einer vorübergehenden Beschäftigung des Arbeitnehmers in einem anderen Staat, sodass bezogen auf den Entsendungszeitraum der Wohnsitz im Anwartschaftszeitraum und Versorgungszeitraum auseinander fallen.

Aus methodischer Sicht bestehen für die Besteuerung von Alterseinkünften und damit auch für die betriebliche Altersversorgung zwei Ansätze:<sup>2</sup> (1) Bei einer vorgelagerten Besteuerung erhöhen die Zusagen auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung bereits im Anwartschaftszeitraum die steuerpflichtigen Einkünfte des Arbeitnehmers. Im Versorgungszeitraum ist deshalb nur noch die Verzinsung des Versorgungskapitals steuerpflichtig. (2) Bei einer nachgelagerten Besteuerung sind die Zusagen im Anwartschaftszeitraum nicht steuerpflichtig. Vielmehr sind die Versorgungszahlungen im Versorgungszeitraum vom Arbeitnehmer in vollem Umfang zu versteuern.

---

<sup>1</sup> Vgl. Spengel, C./Schmidt, F., IStR 1998, S. 89; Wellisch, D., StuW 2001, S. 271.

<sup>2</sup> Vgl. statt aller Scheffler, W., Besteuerung I, 2006, S. 152-161.

Aus den Abgrenzungen der grenzüberschreitenden Sachverhalten sowie den methodischen Ansätzen zur Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung leitet sich der *Aufbau der Untersuchung* ab: Im Abschnitt 2. werden für die fünfzehn „alten“ EU-Staaten sowie die Schweiz und die USA die nationalen Besteuerungskonzepte der betrieblichen Altersversorgung aufgezeigt.<sup>3</sup> Zum einen wird herausgearbeitet, ob es zu einer vorgelagerten oder zu einer nachgelagerten Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung kommt. Da für die verschiedenen Durchführungswege zum Teil unterschiedliche Besteuerungsregeln zur Anwendung kommen, wird zwischen dem internen Durchführungsweg (Direktzusage) und dem externen Durchführungsweg (insbesondere Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung) differenziert. Zum anderen wird aufgezeigt, inwiefern für die betriebliche Altersversorgung steuerliche Begünstigungen in Form von Bemessungsgrundlagenvorteilen (z.B. Steuerbefreiungen, Freibeträge, Abzug von der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage, Abzug von der Steuerschuld) oder Steuersatzvorteilen (z.B. Pauschalsteuersatz) gewährt werden.<sup>4</sup> Zur Vereinfachung werden ausschließlich Rentenzusagen betrachtet. Im Abschnitt 3. wird darauf eingegangen, in welcher Weise in den (deutschen) Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerungsrechte für Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zwischen den beteiligten Staaten aufgeteilt werden.

Die Besteuerung nach nationalem Recht und die Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen bilden den Rahmen für die Analyse der grenzüberschreitenden Sachverhalte. Auf den Fall „Wohnsitzwechsel“ wird im Abschnitt 4. eingegangen. Der Fall „Entsendung“ (Expatriat) ist Inhalt des Abschnitts 5. Bei den grenzüberschreitenden Sachverhalten wird jeweils zwischen dem Inbound- und dem Outboundfall unterschieden. Bei einem Wohnsitzwechsel bedeutet der Outboundfall, dass der Arbeitnehmer während des Anwartschaftszeitraums seinen Wohnsitz in Deutschland hat und er im Versorgungszeitraum im Ausland wohnt. Beim Inboundfall verlegt der Arbeitnehmer zu Beginn des Versorgungszeitraums seinen Wohnsitz aus dem Ausland nach Deutschland. Bei einer Entsendung wird im Outboundfall ein in Deutschland ansässiger Arbeitnehmer für einige Jahre im Ausland tätig. Im Inboundfall arbeitet analog ein ausländischer Arbeitnehmer für einen bestimmten Zeitraum in Deutschland, während er ansonsten seinen Wohnsitz im Ausland hat.

---

<sup>3</sup> Siehe hierzu die Länderdarstellungen in Deutsches Steuerberaterinstitut (Hrsg.), *Handbuch Europa*, 2006; ifo (Hrsg.), *Alterssicherung*, 2003, S. 147-173; Mennel, A./Förster, J. (Hrsg.), *Steuern in Europa*, Herne/Berlin (Loseblattausgabe).

<sup>4</sup> Zu den steuerlichen Begünstigungen werden nicht nur diejenigen Bemessungsgrundlagen- und Steuersatzvorteile gerechnet, die explizit für die betriebliche Altersversorgung gelten, sondern im Versorgungszeitraum auch diejenigen steuerlichen Erleichterungen, die Personen gewährt werden, die ein bestimmtes Alter überschritten haben.

Bei der Untersuchung der grenzüberschreitenden Sachverhalte „Wohnsitzwechsel“ und „Entsendung“ wird in erster Linie untersucht, ob es aufgrund eines möglichen Nebeneinanders von vor- und nachgelagerter Besteuerung in den beteiligten Staaten sowie aufgrund den in den Doppelbesteuerungsabkommen vorgenommenen Aufteilung der Besteuerungsrechte zu einer *intertemporalen* Doppel-, Nicht- oder Minderbesteuerung der betrieblichen Altersversorgung kommt: (1) Eine intertemporale Doppelbesteuerung liegt vor, wenn im Anwartschaftszeitraum die Zusagen im Staat A besteuert werden und im Versorgungszeitraum die Versorgungsleistungen im Staat B gleichfalls steuerpflichtig sind. (2) Führen die Versorgungszusagen für den Arbeitnehmer weder im Anwartschaftszeitraum im Staat A noch im Versorgungszeitraum im Land B zu steuerpflichtigen Einnahmen, kommt es zu einer intertemporalen Nichtbesteuerung. Kommt es durch die nicht aufeinander abgestimmten Besteuerungsregeln lediglich zu einer Abschwächung der Steuerbelastung, wird von Minderbesteuerung gesprochen.

Da bei den grenzüberschreitenden Sachverhalten der Arbeitnehmer im Anwartschafts- und Versorgungszeitraum seinen Wohnsitz (zumindest teilweise) in verschiedenen Staaten hat, ist darüber hinaus darauf zu prüfen, welche Auswirkungen sich auf das Steueraufkommen der beteiligten Staaten ergeben. Bei den Analysen aus Sicht der Staaten wird angesprochen, wie sich durch einen Wohnsitzwechsel bzw. eine Entsendung die Besteuerungsrechte der Staaten gegenüber dem Inlandsfall verändern.

Im Abschnitt 6. werden die Ergebnisse aus Sicht der Steuerpflichtigen (hier Arbeitnehmer) beurteilt. Dabei wird sich zeigen, dass aus Sicht der Arbeitnehmer weitgehend ein geschlossenes Besteuerungskonzept angewandt wird. Das Hauptproblem stellt sich bei den Auswirkungen einer nachgelagerten Besteuerung auf die Verteilung des Steueraufkommens. In Abschnitt 7. wird skizziert, welche Lösungsansätze sich hierfür möglicherweise anbieten.

## 2 Nationaler Sachverhalt (Inlandsfall)

### 2.1 Interne Durchführung

In Deutschland stellt die Direktzusage die dominierende Form der betrieblichen Altersversorgung dar.<sup>5</sup> In anderen Staaten ist die interne Durchführung dagegen weniger

---

<sup>5</sup> Vgl. Scholz, S.C., Betriebliche Altersversorgung, 2006, S. 63; Spengel, C./Schmidt, F., Altersversorgung, Besteuerung und Kapitalmarkt, 1997, S. 47.

verbreitet. In Belgien, Dänemark, Spanien sowie in der Schweiz sind Direktzusagen unbekannt.<sup>6</sup>

Tabelle 1: Interne Durchführung (national)

Länder	Anwartschaftszeitraum		Versorgungszeitraum		Wirkung
	Besteuerung	Begünstigung	Besteuerung	Begünstigung	
<b>nachgelagerte Besteuerung</b>					
<b>A</b>	nein	-.-	ja	BMG	nach BMG im Vz
<b>D</b>	nein	-.-	ja	BMG	nach BMG im Vz
<b>F</b>	nein	-.-	ja	nein	nach
<b>FIN</b>	nein	-.-	ja	nein	nach
<b>GB</b>	nein	-.-	ja	BMG	nach BMG im Vz
<b>GR</b>	nein	-.-	ja	nein	nach
<b>I</b>	nein (Abzug von BMG)	-.-	ja	s	nach s im Vz
<b>IRL</b>	nein	-.-	ja	nein	nach
<b>NL<sup>7</sup></b>	nein	-.-	ja	nein	nach
<b>P</b>	nein	-.-	ja	nein	nach
<b>S</b>	nein	-.-	ja	nein	nach
<b>USA</b>	nein	-.-	ja	nein	nach
<b>vorgelagerte Besteuerung</b>					
<b>L</b>	ja	BMG	nein	BMG	vor BMG im Az BMG im Vz
<b>Legende</b>			<b>Ausmaß der steuerlichen Vergünstigung</b>		
BMG	Bemessungsgrundlagenvorteil		klein	kleiner Vorteil	
s	Steuersatzvorteil		mittel	mittlerer Vorteil	
Az	Anwartschaftszeitraum		groß	großer Vorteil	
Vz	Versorgungszeitraum		kursiv	Beschränkung auf einen bestimmten Betrag	
nach	nachgelagerte Besteuerung				
vor	vorgelagerte Besteuerung				

Aus der Tabelle 1 ist zu entnehmen, dass - sofern bekannt - die interne Durchführung der betrieblichen Altersversorgung grundsätzlich nachgelagert besteuert wird. Die nachgelagerte Besteuerung wird im Regelfall dadurch erreicht, dass bei Direktzusagen die Versorgungszusage im *Anwartschaftszeitraum* auf Ebene des Arbeitnehmers nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt. Ausnahmen gelten für Italien, bei dem zwar ein Zufluss von Arbeitslohn angenommen wird. Dennoch kommt es aufgrund eines Abzugs von der Bemessungsgrundlage auch in diesem Staat im Anwartschaftszeitraum zu keiner Besteuerung. Im *Versorgungszeitraum* unterliegen die vom Arbeitgeber geleis-

<sup>6</sup> Vgl. ifo (Hrsg.), Alterssicherung, 2003, S. 78.

<sup>7</sup> Der interne Durchführungsweg gilt nur für Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft.

teten Zahlungen grundsätzlich in vollem Umfang der Besteuerung. Lediglich in Österreich, Deutschland und im Vereinigten Königreich wird ein Bemessungsgrundlagenvorteil in Form eines Steuerabzugsbetrags oder Freibetrags (Versorgungsfreibetrag und Werbungskostenpauschale für Versorgungsbezüge bzw. Anhebung des persönlichen Freibetrags für Personen über 65 Jahre) gewährt. In Italien gilt für Versorgungsleistungen ein im Vergleich zum Regeltarif (zwischen 23 % und 45 %) niedrigerer Pauschalsteuersatz von 11 %.

Lediglich in Luxemburg kommt es bei interner Durchführung prinzipiell zu einer vorgelagerten Besteuerung. Die Besteuerung im Anwartschaftszeitraum wird allerdings durch einen Freibetrag abgeschwächt. Da die Versorgungszahlungen in vollem Umfang steuerfrei sind, liegt hinsichtlich der Nichterfassung des Zinsanteils im Vergleich zum Konzept einer vorgelagerten Besteuerung eine deutliche Begünstigung vor.<sup>8</sup>

Aus der Länderdarstellung wird deutlich, dass für die betriebliche Altersversorgung in vielen Fällen *steuerliche Vergünstigungen* gewährt werden. Da sich diese zum Teil auf absolute Beträge, zum Teil auf einen bestimmten Prozentsatz der Einkünfte beziehen und in einigen Fällen auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, hängt das Ausmaß der steuerlichen Erleichterung vom konkreten Einzelfall ab. Für die Einteilung in kleiner, mittlerer bzw. großer Vorteil (in der Tabelle 1 durch unterschiedliche Schriftgröße optisch hervorgehoben) wird die im Regelfall zu erwartende steuerliche Entlastung herangezogen. Dabei gilt ein Vorteil von bis zu ca. 5.000 € als klein. Bei Erleichterungen, die über einen Grenzwert von etwa 10.000 € hinausgehen, wird von einem großen Vorteil gesprochen. Mittlere Vorteile liegen zwischen diesen beiden Eckpunkten.

## 2.2 Externe Durchführung

Die externe Durchführung der betrieblichen Altersversorgung ist in jedem der betrachteten Länder bekannt. In diesem Beitrag wird auf die Grundformen einer mittelbaren Durchführung abgestellt. Auf die zwischen Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen im Detail bestehenden Unterschiede wird nicht eingegangen.

---

<sup>8</sup> Vgl. ifo (Hrsg.), Alterssicherung, 2003, S. 160-161.

Tabelle 2: Externe Durchführung (national)

Länder	Anwartschaftszeitraum		Versorgungszeitraum		Wirkung
	Besteuerung	Begünstigung	Besteuerung	Begünstigung	
<b>nachgelagerte Besteuerung</b>					
<b>A</b>	nein	-.-	ja	BMG	nach BMG im Vz
<b>B</b>	nein	-.-	ja	s	nach s im Vz
<b>CH</b>	nein	-.-	ja	nein	nach
<b>D</b>	nein (Abzug von BMG)	-.-	ja	BMG	nach BMG im Vz
<b>DK</b>	nein (steuerfrei)	-.-	ja	nein	nach
<b>E</b>	ja	BMG	ja	BMG	Doppelbe- steuerung BMG im Az BMG im Vz
<b>F</b>	nein (steuerfrei)	-.-	ja	BMG	nach BMG im Vz
<b>FIN</b>	nein (Abzug von BMG)	-.-	ja	BMG	nach BMG im Vz
<b>GB</b>	nein (Grundsatz)	-.-	ja	BMG	nach BMG im Vz
<b>GR</b>	nein (Abzug von BMG)	-.-	ja	nein	nach
<b>I</b>	nein (Abzug von BMG)	-.-	ja	BMG	nach BMG im Vz
<b>IRL<sup>9</sup></b>	nein	-.-	ja	BMG	nach BMG im Vz
<b>NL</b>	nein	-.-	ja	BMG	nach BMG im Vz
<b>P</b>	nein (Abzug von BMG)	-.-	ja	BMG	nach BMG im Vz
<b>S</b>	nein	-.-	ja	BMG	nach BMG im Vz
<b>USA</b>	nein	-.-	ja	nein	nach
<b>vorgelagerte Besteuerung</b>					
<b>L</b>	ja	BMG	nein	BMG	vor BMG im Az BMG im Vz

Bei einer externen Durchführung dominiert - wie bei Direktzusagen - die nachgelagerte Besteuerung. Eine Ausnahme bildet die vorgelagerte Besteuerung in Luxemburg

<sup>9</sup> In Irland wird als externer Durchführungsweg der „company pension plan“ betrachtet.

(Tabelle 2). Die Nichtbesteuerung im *Anwartschaftszeitraum* wird auf unterschiedliche Weise erreicht. In einigen Ländern gelten die Beiträge des Arbeitgebers auf Ebene des Arbeitnehmers nicht als Arbeitslohn (z.B. Österreich, Belgien, Niederlande), in anderen Ländern wird zwar ein Zufluss von Arbeitslohn angenommen, allerdings wird eine Steuerpflicht durch Steuerbefreiungen (z.B. Dänemark, Frankreich) bzw. durch einen (zum Teil der Höhe nach beschränkten) Abzug von der Bemessungsgrundlage (z.B. Deutschland, Italien, Portugal) vermieden. Entsprechend dem Konzept der nachgelagerten Besteuerung kommt es im *Versorgungszeitraum* zu einer Besteuerung der Versorgungsleistungen. In einigen Ländern (z.B. der Schweiz, Dänemark, in den USA) werden die Versorgungsleistungen in vollem Umfang besteuert. In anderen Ländern bestehen *Steuerbegünstigungen* in Form von Bemessungsgrundlagenvorteilen (so z.B. Frankreich, Italien) oder in der Anwendung eines im Vergleich zum Regeltarif niedrigeren Steuersatzes (wie Belgien). Die Bemessungsgrundlagenvorteile bestehen weitgehend in Freibeträgen, die zum Teil in absoluten Werten und zum Teil in Prozent der Versorgungszahlungen ausgedrückt werden. Zum Teil sind sie auf einen Höchstbetrag begrenzt. In absoluten Werten weisen die Bemessungsgrundlagenvorteile eine Bandbreite zwischen 102 € (Deutschland) und 27.404 € (Frankreich, 2005) auf. Belgien gewährt einen Steuersatzvorteil, indem Versorgungsleistungen pauschal mit 16,5 % besteuert werden, während der Regeltarif zwischen 25 % und 50 % liegt.

In Spanien sind die Versorgungsleistungen in vollem Umfang steuerpflichtig. Damit liegt grundsätzlich eine nachgelagerte Besteuerung vor. Da jedoch in Spanien die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge grundsätzlich Arbeitslohn darstellen und diese nur innerhalb bestimmter Grenzen abzugfähig sind, kommt es insoweit zu einer intertemporalen Doppelbesteuerung, als die Arbeitgeberbeiträge im Anwartschaftszeitraum die steuerpflichtigen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht mindern.

Die *vorgelagerte Besteuerung* in Luxemburg wird dadurch deutlich abgeschwächt, dass im Versorgungszeitraum ein erheblicher Bemessungsgrundlagenvorteil gewährt wird. Die Versorgungszahlungen sind nämlich in vollem Umfang steuerfrei.<sup>10</sup> Damit unterliegt nicht nur der Teil der Versorgungszahlungen, der als Kapitalrückzahlung interpretiert werden kann, keiner Besteuerung (= Konzept der vorgelagerten Besteuerung). Gleichzeitig wird auch der in den Versorgungsleistungen enthaltene Zinsanteil nicht besteuert (= Bemessungsgrundlagenvorteil).

---

<sup>10</sup> Vgl. Deutsches Steuerberaterinstitut (Hrsg.), Handbuch Europa, 2006, Luxemburg, Rz. 18.

### 3 Regelungen in den (deutschen) Doppelbesteuerungsabkommen

Da Deutschland mit allen in die Untersuchung einbezogenen Ländern ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ist vor der Darstellung der grenzüberschreitenden Fälle „Wohnsitzwechsel“ und „Entsendung“ auf die abkommensrechtliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung einzugehen. Grundlage für die deutschen Abkommen bildet das *OECD-Musterabkommen*. Dieses Musterabkommen sieht für die betriebliche Altersversorgung keinen eigenständigen Artikel vor. Bei der Subsumtion kommen die Regelungen für die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit (Art. 15 OECD-MA), für Ruhegehälter (Art. 18 OECD-MA) sowie für die anderen Einkünfte (Art. 21 OECD-MA) in Frage. Aus systematischer Sicht geht die Zuordnung zu den Ruhegehältern einer Einordnung als Einkünfte aus unselbständiger Arbeit vor. Die in Art. 21 OECD-MA geregelten anderen Einkünften dienen lediglich als Auffangnorm, falls kein anderer Artikel zur Anwendung kommt (Tabelle 3).<sup>11</sup>

Bei Einkünften aus unselbständiger Arbeit (Art. 15 OECD-MA) liegt - sofern die Voraussetzungen der „183-Tage-Regel“ erfüllt sind - das Besteuerungsrecht beim Tätigkeitsstaat. Die Aufwendungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung bilden eine Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Leistung. Damit liegt im *Anwartschaftszeitraum* das Besteuerungsrecht im Regelfall beim Tätigkeitsstaat.<sup>12</sup> Da in den betrachteten Ländern für die betriebliche Altersversorgung überwiegend das Konzept der nachgelagerten Besteuerung gilt, kommt es regelmäßig während des Anwartschaftszeitraums im Tätigkeitsstaat zu keiner Besteuerung. Der Tätigkeitsstaat besitzt zwar abkommensrechtlich das Besteuerungsrecht, er übt es jedoch nach seinem innerstaatlichen Recht nicht aus.

Versorgungszahlungen aus einer Direktzusage zählen abkommensrechtlich zu den Ruhegehältern (Art. 18 OECD-MA), d.h. sie gehören nicht zu den Einkünften aus unselbständiger Arbeit.<sup>13</sup> Damit liegt im *Vorsorgungszeitraum* das Besteuerungsrecht bei dem Staat, in dem der (ehemalige) Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. Sofern der Arbeitgeber die betriebliche Altersversorgung alleine finanziert hat, gilt die Zuordnung der Versorgungszahlungen zu den Ruhegehältern auch für Leistungen bei einer externen Durchführung der betrieblichen Altersversorgung. Beteiligt sich der Arbeitnehmer

---

<sup>11</sup> Siehe hierzu auch Gassner, W./Konezny, G., Pensionskassen, 2003, S. 311-325; Toifl, G., Pensionen, 2003, S. 287-309.

<sup>12</sup> Vgl. Vogel, K./Lehner, M., DBA-Kommentar, 2003, Art. 15, Tz. 15.

<sup>13</sup> Für Ruhegehälter aufgrund einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber gilt demgegenüber das Kassenstaatsprinzip (Art. 19 Abs. 2 OECD-MA).

zum Teil an der Finanzierung der Leistungen, gelten die Versorgungszahlungen als andere Einkünfte i.S.d. Art. 21 OECD-MA. Materielle Konsequenzen ergeben sich aus der geänderten Zuordnung allerdings nicht, da auch bei diesen Einkünften das Besteuerungsrecht ausschließlich beim Wohnsitzstaat liegt.<sup>14</sup>

Tabelle 3: Grundsätzliche Einordnung der betrieblichen Altersversorgung in das Abkommensrecht

	<b>Anwartschaftszeitraum</b>	<b>Versorgungszeitraum</b>
<b>interne Durchführung</b> (Direktzusage)	Tätigkeitsstaat (Einkünfte aus unselbständiger Arbeit nach Art. 15 OECD-MA)	Wohnsitzstaat (Ruhegehälter nach Art. 18 OECD-MA)
<b>externe Durchführung</b> (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung)	Tätigkeitsstaat (Einkünfte aus unselbständiger Arbeit nach Art. 15 OECD-MA)	Wohnsitzstaat (Ruhegehälter nach Art. 18 OECD-MA oder Andere Einkünfte nach Art. 21 OECD-MA)

Die *deutschen Doppelbesteuerungsabkommen* orientieren sich im Wesentlichen am OECD-MA. Versorgungszusagen werden im Anwartschaftszeitraum grundsätzlich den Einkünften aus unselbständiger Arbeit (Art. 15 OECD-MA analog) zugeordnet, sodass das Besteuerungsrecht dem Tätigkeitsstaat (Quellenstaat) zusteht. Im Versorgungszeitraum gelten Versorgungsleistungen im Rahmen einer internen Durchführung grundsätzlich als Ruhegehälter (Art. 18 OECD-MA analog). Bei Versorgungsleistungen aus einer externen Durchführung kommt es in der Regel gleichfalls zu einer Zuordnung zu den Ruhegehältern. Eine Ausnahme gilt in den Abkommen mit Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz. In diesen Abkommen werden Leistungen aus einer externen Durchführung entweder generell oder dann, wenn sich an deren Finanzierung der Arbeitnehmer mit beteiligt hat oder wenn sie in Form einer einmaligen Kapitalzahlung gewährt werden, als „Andere Einkünfte“ (Art. 21 OECD-MA analog) eingestuft. Die Unterscheidung in „Ruhegehälter“ und „Andere Einkünfte“ ist allerdings auch in den deutschen Abkommen ohne materielle Konsequenzen, da bei beiden Einkunftsategorien das Besteuerungsrecht ausschließlich beim Wohnsitzstaat (Ansässigkeitsstaat) liegt.

Eine Besonderheit gilt im Verhältnis zu Dänemark. In diesem Abkommen wird bei einem Wohnsitzwechsel für die Versorgungszahlungen dem Quellenstaat (dem bisherigen Tätigkeitsstaat) ausnahmsweise ein Besteuerungsrecht eingeräumt. Im nunmehr-

---

<sup>14</sup> Vgl. Vogel, K./Lehner, M., DBA-Kommentar, 2003, Art. 18, Rz. 11; Debatin, H./Wassermeyer, F., Doppelbesteuerungsabkommen, Art. 18 OECD-MA, Rz. 16.

rigen Wohnsitzstaat kommt es gleichfalls zu einer Besteuerung. Eine Doppelbesteuerung wird durch Anrechnung der im Tätigkeitsstaat gezahlten Steuern vermieden.

## 4 Grenzüberschreitender Sachverhalt: Wohnsitzwechsel

Der grenzüberschreitende Sachverhalt „Wohnsitzwechsel“ ist dadurch gekennzeichnet, dass der Arbeitnehmer zu Beginn des Versorgungszeitraums in einen anderen Staat umzieht. Im Anwartschaftszeitraum stimmen Tätigkeits- und Wohnsitzstaat überein, während im Versorgungszeitraum der Wohnsitzstaat des (ehemaligen) Arbeitnehmers vom Tätigkeitsstaat abweicht. Beim Wohnsitzwechsel wird zwischen dem Outboundfall (Wegzug von Deutschland ins Ausland) und dem Inboundfall (Zuzug aus dem Ausland nach Deutschland) unterschieden.

Zur Beschreibung der Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung im grenzüberschreitenden Fall sind die im Abschnitt 2. beschriebenen Besteuerungsfolgen nach nationalem Recht und die im Abschnitt 3. vorgestellte Aufteilung der Besteuerungsrechte in den Doppelbesteuerungsabkommen miteinander zu kombinieren. Im Anwartschaftszeitraum ergeben sich gegenüber dem nationalen Sachverhalt (Inlandsfall) keine Änderungen. Im Versorgungszeitraum sind die mit dem Wohnsitzwechsel verbundenen steuerlichen Konsequenzen zu analysieren. In diesem Zusammenhang wird aus Sicht des (ehemaligen) Arbeitnehmers untersucht, ob es zu einer intertemporalen Doppel- oder Minderbesteuerung kommt. Im Vergleich mit dem rein nationalen Sachverhalt wird herausgearbeitet, ob es durch den Wohnsitzwechsel zu einer Besserstellung oder Schlechterstellung des Steuerpflichtigen kommt. Die Analysen konzentrieren sich darauf, ob im Versorgungszeitraum Bemessungsgrundlagenvorteile oder Steuersatzvergünstigungen gewährt werden. Unberücksichtigt bleiben die Effekte, die sich aus dem regulären Einkommensteuertarif ergeben. Aus den Ergebnissen aus Sicht des Steuerpflichtigen lassen sich Aussagen zur Verteilung des Steueraufkommens zwischen den beteiligten Staaten ableiten.

### 4.1 Outbound: Wegzug ins Ausland

#### 4.1.1 Interne Durchführung

Im *Anwartschaftszeitraum* ist der Arbeitnehmer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Bei einer Direktzusage kommt es allerdings zu keiner Besteuerung, da mangels Zufluss keine steuerbaren Einkünfte vorliegen. Nach dem Wegzug ist der Arbeitnehmer in seinem neuen Wohnsitzstaat unbeschränkt steuerpflichtig. Im *Versorgungszeitraum* ist er in Deutschland insoweit beschränkt steuerpflichtig, als er inländische Einkünfte bezieht (§ 1 Abs. 4 i.V.m. § 49 EStG). Versorgungsleistungen aus einer Direktzusage gelten als inländische Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a i.V.m.

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG.<sup>15</sup> Innerstaatlich erfolgt eine Zuordnung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Abkommensrechtlich liegt mit Ruhegehältern eine eigenständige Einkunftsart vor. Da nach Art. 18 OECD-MA für Ruhegehälter das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zusteht, entfällt in Deutschland die nach innerstaatlichem Recht bei Leistungen aus Direktzusagen bestehende beschränkte Steuerpflicht. Die Versorgungszahlungen unterliegen ausschließlich im Ausland im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht der Besteuerung.

Im Outboundfall ergeben sich im Wegzugsfall die in Tabelle 4 dargestellten steuerlichen Effekte also dadurch, dass für den Anwartschaftszeitraum die deutsche Regelung und für den Versorgungszeitraum die im Ausland geltenden Vorschriften übernommen werden.

Tabelle 4: Wegzug ins Ausland (interne Durchführung)

Länder	Anwartschaftszeitraum		Versorgungszeitraum		Wirkung	Vergleich mit Verbleib in D		
	Deutschland		Ausland					
	Besteuerung	Begünstigung	Besteuerung	Begünstigung				
<b>nachgelagerte Besteuerung</b>								
<b>A</b>	nein	-.-	ja	BMG	nach BMG im Vz	- geringerer BMG im Vz		
<b>B</b>			ja	s	nach s im Vz	?		
<b>CH</b>			ja	nein	nach	- kein BMG im Vz		
<b>DK</b>			ja	nein	nach	- kein BMG im Vz		
<b>E</b>			ja	BMG	nach BMG im Vz	- geringerer BMG im Vz		
<b>F</b>			ja	nein	nach	- kein BMG im Vz		
<b>FIN</b>			ja	nein	nach	- kein BMG im Vz		
<b>GB</b>			ja	BMG	nach BMG im Vz	+ höherer BMG im Vz		
<b>GR</b>			ja	nein	nach	- kein BMG im Vz		
<b>I</b>			ja	s	nach s im Vz	+ s im Vz		
<b>IRL</b>			ja	nein	nach	- kein BMG im Vz		
<b>NL</b>			ja	nein	nach	- kein BMG im Vz		
<b>P</b>			ja	nein	nach	- kein BMG im Vz		

<sup>15</sup> Vgl. Straub, E./Zwick, B., PIStB 2004, S. 154.

<b>S</b>			ja	nein	nach	- kein BMG im Vz
			ja	nein	nach	- kein BMG im Vz
<b>intertemporale Nichtbesteuerung</b>						
<b>L</b>	nein	-.-	nein	BMG	Nicht-besteu- erung	+ keine Besteue- rung im Vz

Da sowohl in Deutschland als auch in den meisten anderen Staaten (Ausnahme: Luxemburg) Direktzusagen nachgelagert besteuert werden, kommt es zu keiner intertemporalen Doppelbesteuerung. Die Versorgungszahlungen unterliegen aber nicht im Tätigkeitsstaat der Besteuerung (im Outboundfall Deutschland), sondern in dem Staat, in den der ehemalige Arbeitnehmer seinen Wohnsitz verlegt hat. Die Höhe der Besteuerung richtet sich nach den Regeln, die im neuen Wohnsitzstaat gelten (im Outboundfall nach ausländischem Recht). Durch den Wegzug aus Deutschland kommt es in zwei Fällen zu einer Besserstellung des Steuerpflichtigen: Im Vereinigten Königreich wird über den persönlichen Freibetrag ein höherer Bemessungsgrundlagenvorteil erzielt als beim Verbleib in Deutschland. In Italien entsteht ein Steuersatzvorteil. Für Belgien lässt sich keine eindeutige Aussage treffen. Bei den verbleibenden Ländern erfolgt im Vergleich mit einem Verbleib in Deutschland eine Schlechterstellung, da in den jeweiligen Ländern im Versorgungszeitraum keine bzw. geringere Begünstigungen als nach deutschem Recht gewährt werden.

Eine Besonderheit gilt beim Wegzug nach Dänemark. Die Vorsorgungsleistungen sind unter bestimmten Voraussetzungen im Quellenstaat (hier Deutschland) steuerpflichtig. Die in Deutschland im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht erhobene Einkommenssteuer kann in Dänemark angerechnet werden. Sofern kein Anrechnungsüberhang besteht, richtet sich die Besteuerung - wie in den anderen Fällen - nach den im nunmehrigen Wohnsitzstaat geltenden Verhältnissen (hier Dänemark).

Zu einer intertemporalen Nichtbesteuerung kommt es, wenn der Steuerpflichtige nach Luxemburg zieht. Da in Deutschland im Anwartschaftszeitraum keine steuerbaren Einkünfte vorliegen und Deutschland im Versorgungszeitraum abkommensrechtlich kein Besteuerungsrecht besitzt, entfällt in Deutschland eine Besteuerung. Luxemburg stellt allerdings die Versorgungsleistungen in vollem Umfang von der Besteuerung frei. Luxemburg besitzt zwar abkommensrechtlich im Versorgungszeitraum das Besteuerungsrecht, es übt dieses aber nach nationalem Recht nicht aus. Die Ursache für das Entstehen dieser „weißen“ Einkünfte liegt im Nebeneinander von nachgelagerter Besteuerung im Tätigkeitsstaat (Deutschland) und Nichtbesteuerung im Wohnsitzstaat (Luxemburg).

Aus Sicht des deutschen Fiskus bedeutet das Nebeneinander von nachgelagerter Besteuerung nach nationalem Recht und Besteuerung der Versorgungszahlungen im Wohnsitzstaat des Versorgungsberechtigten, dass er beim Wegzug eines Arbeitnehmers hinsichtlich der Ansprüche aus einer Direktzusage - mit Ausnahme des Wegzugs nach Dänemark - aufgrund der in den DBA vorgesehenen Regelungen das Besteuerungsrecht verliert. Diese Verlagerung der Besteuerungsrechte ist auch deshalb unbefriedigend, weil auf Ebene des Arbeitgebers die Aufwendungen aus einer Direktzusage die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte gemindert haben. Beim Wegzug des Arbeitnehmers kommt es also zu einer Verlagerung des Steueraufkommens von Deutschland (allgemein Tätigkeitsstaat) in das Ausland (allgemein Zuzugsstaat).

#### 4.1.2 Externe Durchführung

Wie bei Direktzusagen ergeben sich die steuerlichen Effekte dadurch, dass für den Anwartschaftszeitraum die deutsche Regelung und für den Versorgungszeitraum die ausländischen Vorschriften übernommen werden. Die Ansprüche aus einer externen Durchführung der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) führen zwar im Anwartschaftszeitraum zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Eine Besteuerung wird allerdings durch die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG vermeiden. Die Versorgungszahlungen führen in Deutschland zu keiner beschränkten Steuerpflicht, da Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 5 EStG in § 49 EStG nicht als inländische Einkünfte angesehen werden.<sup>16</sup> In der Regel ergeben sich hieraus allerdings materiell keine Auswirkungen. Würde eine beschränkte Steuerpflicht bestehen, würde diese nämlich abkommensrechtlich aufgehoben, da in den von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht für Versorgungszahlungen auch bei einer externen Durchführung regelmäßig dem Wohnsitzstaat zugewiesen wird (Art. 18 bzw. Art. 21 OECD-MA analog).<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. Wernsmann, R./Nippert, A., FR 2005, S. 1124.

<sup>17</sup> Soweit vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes die Beiträge aus einer externen Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung pauschal besteuert wurden (§ 40b EStG a.F.), besteht zwar nach innerstaatlichem Recht für den weggezogenen Arbeitnehmer eine beschränkte Steuerpflicht (§ 49 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG). Da im DBA-Fall Deutschland insoweit abkommensrechtlich kein Besteuerungsrecht besitzt, muss im Wegzugsfall zwischen „Altzusagen“ und „Neuzusagen“ nicht unterschieden werden.

Tabelle 5: Wegzug ins Ausland (externe Durchführung)

Länder	Anwartschaftszeitraum		Versorgungszeitraum		Wirkung	Vergleich mit Verbleib in D		
	Deutschland		Ausland					
	Besteuerung	Begünstigung	Besteuerung	Begünstigung				
<b>nachgelagerte Besteuerung</b>								
<b>A</b>	nein (Abzug von BMG)	-.-	ja	BMG	nach BMG im Vz	- geringerer BMG im Vz		
<b>B</b>			ja	s	nach s im Vz	?		
<b>CH</b>			ja	nein	nach	- kein BMG im Vz		
<b>DK</b>			ja	nein	nach	- kein BMG im Vz		
<b>E</b>			ja	BMG	nach BMG im Vz	- geringerer BMG im Vz		
<b>F</b>			ja	BMG	nach BMG im Vz	++ BMG im Vz		
<b>FIN</b>			ja	BMG	nach BMG im Vz	?		
<b>GB</b>			ja	BMG	nach BMG im Vz	++ BMG im Vz		
<b>GR</b>			ja	nein	nach	- kein BMG im Vz		
<b>I</b>			ja	BMG	nach BMG im Vz	++ BMG im Vz		
<b>IRL</b>			ja	BMG	nach BMG im Vz	++ BMG im Vz		
<b>NL</b>			ja	BMG	nach BMG im Vz	?		
<b>P</b>			ja	BMG	nach BMG im Vz	++ BMG im Vz		
<b>S</b>			ja	BMG	nach	- geringerer BMG im Vz		
<b>USA</b>			ja	nein	nach	- kein BMG im Vz		
<b>intertemporale Minderbesteuerung</b>								
<b>L</b>	nein (Abzug von BMG)	-.-	nein	BMG	Nicht- besteue- rung	++ keine Be- steuerung im Vz		

Da auch die betriebliche Altersversorgung, die über einen externen Durchführungsweg abgewickelt wird, in den meisten Staaten nachgelagert besteuert wird, kommt es - wie bei Direktzusagen - regelmäßig nicht zu intertemporalen Doppelbesteuerungen (Tabelle 5). Im Anwartschaftszeitraum besteht in Deutschland keine Steuerpflicht. Im Ver-

sorgungszeitraum werden die geleisteten Zahlungen im Ausland besteuert.<sup>18</sup> Im Vergleich zum Inlandsfall entstehen durch den Wegzug ins Ausland aus Sicht des Steuerpflichtigen in vier Fällen Entlastungen (Frankreich, Vereinigtes Königreich, Irland, Portugal), in drei Fällen (Belgien, Finnland, Niederlande) lassen sich aufgrund der zum Teil sehr geringen Unterschiede keine eindeutigen Aussagen treffen. Bei den verbleibenden Ländern kommt es zu geringfügigen Mehrbelastungen.

In Luxemburg kommt es aufgrund einer Systeminkongruenz (nachgelagerte Besteuerung in Deutschland bzw. vorgelagerte Besteuerung in Luxemburg) zu einer intertemporalen Nichtbesteuerung, die im Vergleich zum Verbleib in Deutschland zu einer Besserstellung des Steuerpflichtigen führt.

Wie bei Direktzusagen kommt es auch bei einer externen Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung beim Wegzug eines Arbeitnehmers zu einem Steuerverzicht des deutschen Fiskus: Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen im Anwartschaftszeitraum in Deutschland als Betriebsausgaben abziehen. Nach einem Wegzug unterliegen die Versorgungszahlungen auf Ebene des Arbeitnehmers im Ausland der Besteuerung.

## 4.2 Inbound: Zuzug ins Inland

### 4.2.1 Interne Durchführung

Bei Zuzug aus dem Ausland gelten die im Outboundfall getroffenen Aussagen spiegelbildlich. Im Anwartschaftszeitraum ist der Arbeitnehmer im Ausland unbeschränkt steuerpflichtig. Allerdings führen Direktzusagen regelmäßig in dieser Phase auf Ebene des Arbeitnehmers zu keiner Besteuerung. Die möglicherweise im Versorgungszeitraum im Ausland bestehende beschränkte Steuerpflicht wird durch das DBA aufgehoben (Art. 18 OECD-MA analog). Die Versorgungsleistungen aus einer der deutschen Direktzusage vergleichbaren betrieblichen Altersversorgung unterliegen ausschließlich in Deutschland (= Wohnsitzstaat im Versorgungszeitraum) im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht des ehemaligen Arbeitnehmers der Besteuerung.

Bei einem Wohnsitzwechsel ergeben sich also im Inboundfall die steuerlichen Effekte dadurch, dass für den Anwartschaftszeitraum die Regelung des Auslands (= Tätigkeitsstaat = bisheriger Wohnsitzstaat) und für den Versorgungszeitraum die in

---

<sup>18</sup> Bei einem Wegzug nach Dänemark kommt es gleichfalls zu keiner Besteuerung. Zwar besitzt Deutschland als Quellenstaat abkommensrechtlich ein Besteuerungsrecht. Deutschland übt bei einer externen Durchführung sein Besteuerungsrecht nach nationalem Recht allerdings nicht aus. Insoweit ist der ehemalige Arbeitnehmer - im Gegensatz zu Leistungen aus Direktzusagen - im Versorgungszeitraum in Deutschland nicht beschränkt steuerpflichtig.

Deutschland (= nunmehriger Wohnsitzstaat) bestehenden Vorschriften zusammengefasst werden.

Tabelle 6: Zuzug ins Inland (interne Durchführung)

Länder	Anwartschaftszeitraum		Versorgungszeitraum		Wirkung	Vergleich mit Verbleib im Ausland		
	Ausland		Deutschland					
	Besteuerung	Begünstigung	Besteuerung	Begünstigung				
<b>nachgelagerte Besteuerung</b>								
<b>A</b>	nein	-.-	ja	BMG	nach BMG im Vz	+		
<b>F</b>	nein	-.-			nach BMG im Vz	+		
<b>FIN</b>	nein	-.-			nach BMG im Vz	+		
<b>GB</b>	nein	-.-			nach BMG im Vz	- <i>geringerer BMG im Vz</i>		
<b>GR</b>	nein	-.-			nach BMG im Vz	+		
<b>I</b>	nein (Abzug von BMG)	-.-			nach BMG im Vz	- kein s im Vz		
<b>IRL</b>	nein	-.-			nach BMG im Vz	+		
<b>NL</b>	nein	-.-			nach BMG im Vz	+		
<b>P</b>	nein	-.-			nach BMG im Vz	+		
<b>S</b>	nein	-.-			nach BMG im Vz	+		
<b>USA</b>	nein	-.-			nach BMG im Vz	+		
<b>intertemporale Doppelbesteuerung</b>								
<b>L</b>	ja	BMG	ja	BMG	Doppelbesteuerung BMG im Az/Vz	- Doppelbesteuerung		

Da die meisten Staaten Direktzusagen nachgelagert besteuern, kommt es in der Regel zu keiner intertemporalen Doppelbesteuerung (Tabelle 6). Die Versorgungszahlungen sind im Wohnsitzstaat (im Inboundfall Deutschland) zu versteuern. Im bisherigen Wohnsitzstaat (dem Tätigkeitsstaat) unterbleibt eine Besteuerung. In den meisten Fällen kommt es durch den Zuzug des Arbeitnehmers nach Deutschland aufgrund des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag im Vergleich zum Verbleib im Ausland zu einer geringfügigen Entlastung.<sup>19</sup> Bei Zuzug aus dem Vereinigten Königreich entsteht allerdings aufgrund des Wegfalls des in diesem Staat für ältere Steuerpflichtige gewährten relativ hohen persönlichen Freibetrags zu einer

<sup>19</sup> Vgl. Bick, F./Strohner, K., DStR 2005, S. 1035-1036.

Mehrbelastung des Arbeitnehmers. Beim Zuzug aus Italien ergeben sich aufgrund des Wegfalls des Pauschalsteuersatzes in Höhe von 11 % für den Steuerpflichtigen gleichfalls Mehrbelastungen.

Beim Zuzug aus Luxemburg entsteht ausnahmsweise eine intertemporale Doppelbesteuerung. Da Luxemburg auf Direktzusagen das Konzept der vorgelagerten Besteuerung anwendet, kommt es bereits im Anwartschaftszeitraum zu einer Besteuerung in Luxemburg. Im Versorgungszeitraum werden die Versorgungszahlungen im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht erfasst, da in Deutschland die nachgelagerte Besteuerung zur Anwendung kommt.

In Umkehrung der Aussagen zum Outboundfall führt der Inboundfall zu einer Erhöhung des deutschen Steueraufkommens. Die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung haben im Anwartschaftszeitraum auf Ebene des Arbeitgebers die ausländische Bemessungsgrundlage gemindert. Im Versorgungszeitraum werden die Versorgungszahlungen vom Versorgungsempfänger im Inland besteuert.

#### 4.2.2 Externe Durchführung

Wie bei Direktzusagen löst die indirekte Durchführung der betrieblichen Altersversorgung während des Anwartschaftszeitraums im Ausland aufgrund der nachgelagerten Besteuerung regelmäßig keine Steuerpflicht aus. Im Versorgungszeitraum kann es nach dem Wohnsitzwechsel im Ausland ebenfalls zu keiner Besteuerung kommen, da auch bei indirekter Durchführung im Regelfall das Besteuerungsrecht ausschließlich dem Wohnsitzstaat, d.h. Deutschland, zusteht (Art. 18 bzw. Art. 21 OECD-MA analog). Versorgungsleistungen, die von ausländischen Versorgungseinrichtungen gezahlt werden und als Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung angesehen werden, werden in Deutschland nur dann nach § 22 Nr. 5 EStG nachgelagert besteuert, wenn die im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung geleisteten Beiträge in Deutschland nach § 3 Nr. 63 EStG gefördert wurden.<sup>20</sup> War der Arbeitnehmer während des Anwartschaftszeitraums im Ausland tätig, ist davon auszugehen, dass die betriebliche Altersversorgung in Deutschland nicht gefördert wurde. Damit entfällt die (volle) Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG. Die Versorgungsleistungen des ausländischen Versorgungsträgers stellen vielmehr sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG dar.<sup>21</sup> Die Leistungen aus einer externen Durchführung sind in Deutschland damit nur in Höhe des Ertragsanteils steuerpflichtig. Da der

---

<sup>20</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 17.11.2004, BStBl 2004 I, S. 1065, Rz. 219.

<sup>21</sup> Vgl. Förster, W., DB 2005, Beilage 3, S. 9.

Ertragsanteil in pauschalierter Form dem in den Versorgungsleistungen enthaltenen Zinsanteil entspricht, wird die indirekte Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem Zuzug nach Deutschland im Versorgungszeitraum - wie Versorgungszusagen über eine indirekte Durchführung vor dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes - nach dem Konzept einer vorgelagerten Besteuerung erfasst.

Dies gilt auch nach der durch das Jahressteuergesetz 2007 vorgesehenen Gesetzesänderung.<sup>22</sup> Danach fallen zwar Leistungen aus der externen Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung zukünftig generell unter § 22 Nr. 5 S. 1 EStG. In § 22 Nr. 5 S. 2 Buchst. a EStG wird allerdings bei Rentenzahlungen, bei denen es während der Anwartschaftszeit nach deutschem Recht keine steuerliche Erleichterung gab, auf die Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG verwiesen. Die Nichtbesteuerung während der Anwartschaftszeit erfolgt aber nicht aufgrund des § 3 Nr. 63 EStG, sondern deshalb, weil in dieser Phase in Deutschland keine Steuerpflicht besteht. Damit ist auch in Zukunft nur der Ertragsanteil der Versorgungszahlungen steuerpflichtig.

Eine Ausnahme gilt bei einem Zuzug aus der Schweiz. Da in der Schweiz die betriebliche Altersversorgung verpflichtend ist, stellt die Finanzverwaltung die Versorgungsleistungen den Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.<sup>23</sup> Im Rahmen der bis zum Jahr 2040 terminierten Übergangsregelung sind die sonstigen Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG in Deutschland - in Abhängigkeit vom Beginn des Versorgungszeitraums - nur zum Teil steuerpflichtig. Der steuerfreie Teil liegt bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher bei 50%. Er fällt umso niedriger aus, je später die Rentenzahlungen zum ersten Mal geleistet werden.

Tabelle 7: Zuzug ins Inland (externe Durchführung)

Länder	Anwartschaftszeitraum		Versorgungszeitraum		Wirkung	Vergleich mit Verbleib im Ausland		
	Ausland		Deutschland					
	Besteuerung	Begünstigung	Besteuerung	Begünstigung				
intertemporale Minderbesteuerung								
A	nein	-.-	ja	BMG	Minderbesteuerung	+		

<sup>22</sup> Siehe hierzu den Referentenentwurf unter [http://www.bundesfinanzministerium.de/cln\\_04/nn\\_4134/DE/Aktuelles/Aktuelle\\_Gesetze/Gesetzentwuerfe\\_Arbeitsfassungen/042.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_04/nn_4134/DE/Aktuelles/Aktuelle_Gesetze/Gesetzentwuerfe_Arbeitsfassungen/042.html) (23.10.2006).

<sup>23</sup> Vgl. OFD Karlsruhe, Verfügung vom 19.9.2005, LEXinform Dok-Nr. 0579547.

<b>B</b>	nein <sup>24</sup>	.-.	(Zinsanteil: in pauschaliert er Form durch Ertragsanteil erfasst)		Minderbe- steuerung	+
<b>E</b>	ja	BMG			Minderbe- steuerung	+
<b>F</b>	nein (steuerfrei)	.-.			Minderbe- steuerung	?
<b>FIN</b>	nein (Abzug von BMG)	.-.			Minderbe- steuerung	+
<b>GB</b>	nein (Grundsatz)	.-.			Minderbe- steuerung	+
<b>GR</b>	nein (Abzug von BMG)	.-.			Minderbe- steuerung	+
<b>I</b>	nein (Abzug von BMG)	.-.			Minderbe- steuerung	+
<b>IRL</b>	nein	.-.			Minderbe- steuerung	+
<b>NL</b>	nein	.-.			Minderbe- steuerung	+
<b>P</b>	nein (Abzug von BMG)	.-.			Minderbe- steuerung	+
<b>S</b>	nein	.-.			Minderbe- steuerung	+
<b>USA</b>	nein	.-.			Minderbe- steuerung	+
<b>CH</b>	nein	.-.	ja	BMG	Minderbe- steuerung	+
<b>nachgelagerte Besteuerung</b>						
<b>DK</b>	nein (steuerfrei)	.-.	ja (Zinsanteil) zusätzlich beschränkte Steuer- pflicht in DK	BMG in D	nach	unverändert (sofern An- rechnungs- überhang)
<b>vorgelagerte Besteuerung</b>						
<b>L</b>	ja	BMG	ja (Zinsanteil)	BMG	VOR BMG im Az/Vz	- Besteuerung des Zinsan- teils im Vz

<sup>24</sup> Belgien sieht vor, dass bei einem Wohnsitzwechsel die Versorgungsleistungen am Tage *vor* der Sitzverlegung ins Ausland als zugeflossen gelten (Art. 364 bis bEStG 1992, Art. 34 bEStG 1992). Diese seit 1.1.1993 geltende Bestimmung ist sehr umstritten. Zur Diskussion in Belgien siehe Debatin, H./Wassermeyer, F., Doppelbesteuerungsabkommen, Art. 18 DBA-Belgien, Rz. 26. Es ist zu vermuten, dass diese Wegzugsbesteuerung mit den Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarkts oder den abkommensrechtlichen Regelungen nicht vereinbar ist. Bei den Analysen wird deshalb davon ausgegangen, dass die Kritik an der „Wegzugsbesteuerung“ zutreffend ist.

In den meisten Staaten löst die externe Durchführung der betrieblichen Altersversorgung im Anwartschaftszeitraum keine Besteuerung aus (Tabelle 7). Im Versorgungszeitraum erfolgt in Deutschland lediglich eine Besteuerung in Höhe des Ertragsanteils.<sup>25</sup> Aus dem Nebeneinander von nachgelagerter Besteuerung im Ausland (Anwartschaftszeitraum) und vorgelagerter Besteuerung im Inland (Versorgungszeitraum) entsteht eine intertemporale Minderbesteuerung. Diese führt aus Sicht des Steuerpflichtigen dazu, dass der Wohnsitzwechsel nach Deutschland im Vergleich zum Verbleib im Ausland mit einer steuerlichen Entlastung verbunden ist.

In Luxemburg erfolgt im Anwartschaftszeitraum eine Besteuerung der Beitragsleistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersvorsorge. Da Deutschland im Versorgungszeitraum über den Ertragsanteil in pauschalierter Form den in den Versorgungsleistungen enthaltenen Zinsanteil besteuert, kommt es bei einer Zusammenfassung von Anwartschaftszeitraum und Versorgungszeitraum zu einer Besteuerung, die dem Konzept einer vorgelagerten Besteuerung entspricht. Damit wird eine intertemporale Doppelbesteuerung vermieden, allerdings wird in Abweichung zu der ansonsten regelmäßig auftretenden nachgelagerten Besteuerung das Besteuerungskonzept gewechselt. Für den (ehemaligen) Arbeitnehmer ergeben sich durch den Wohnsitzwechsel nach Deutschland insoweit Mehrbelastungen, als bei einem Verbleib in Luxemburg die Versorgungsleistungen steuerfrei wären, d.h. auch der Zinsanteil (Ertragsanteil) nicht der Besteuerung unterliegen würde.

Aufgrund der Besonderheiten im DBA zwischen Deutschland und Dänemark kommt es bei einem Zuzug aus Dänemark regelmäßig zu einer nachgelagerten Besteuerung. Die Versorgungsbezüge werden im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht des ehemaligen Arbeitnehmers in Dänemark erfasst. Zusätzlich werden die Versorgungsbezüge im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland besteuert. Da in Dänemark die Versorgungsbezüge in vollem Umfang steuerpflichtig sind, während in Deutschland nur der in den Versorgungszahlungen enthaltene Zinsanteil erfasst wird (Ertragsanteilsbesteuerung), ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Anrechnung der dänischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer zumeist ein Anrechnungsüberhang entsteht. Dieser auf den niedrigen steuerpflichtigen inländischen Einkünften beruhende Anrechnungsüberhang führt im Ergebnis dazu, dass die Versorgungszahlungen wie bei einem Verbleib in Dänemark besteuert werden.

---

<sup>25</sup> Als steuerliche Vergünstigung kann ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102 € abgezogen werden (§ 9a S. 1 Nr. 3 EStG).

Wie bei Direktzusagen kommt es bei einem Zuzug nach Deutschland - mit Ausnahme von Dänemark - zu einer Minderung des Steueraufkommens des Staates, in dem der Arbeitnehmer während des Anwartschaftszeitraums ansässig war. Die Erhöhung des deutschen Steueraufkommens fällt aber im Vergleich zu Direktzusagen geringer aus, da bei einer externen Durchführung eine Beschränkung der Besteuerung auf den Ertragsanteil erfolgt.

## 5 Grenzüberschreitender Sachverhalt: Entsendung

Der grenzüberschreitende Sachverhalt „Entsendung“ (Expatriat) wird wie folgt abgegrenzt: Ein bei der Muttergesellschaft eines internationalen Konzerns beschäftigter Arbeitnehmer ist vorübergehend bei einer in einem anderen Staat ansässigen Tochtergesellschaft tätig. Die Entsendung zu dem Tochterunternehmen erfolgt über mehrere Jahre, sodass der Arbeitnehmer während des Entsendungszeitraums im Ausland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Aufgrund der lediglich vorübergehenden Auslandstätigkeit bleibt der Arbeitnehmer in dem vom Mutterunternehmen errichteten Versorgungswerk. Die vorübergehend als Arbeitgeber fungierte Tochtergesellschaft übernimmt während des Entsendungszeitraums sowohl die Gehaltszahlungen als auch die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung. Die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung werden also wirtschaftlich vom ausländischen Tochterunternehmen getragen. Nach Beendigung des Auslandseinsatzes kehrt der Arbeitnehmer wieder in sein Heimatland zurück und arbeitet bei der Muttergesellschaft bis zum Beginn des Versorgungszeitraums weiter. Auch im Versorgungszeitraum hat er seinen Wohnsitz in seinem Heimatstaat.

Die Versorgungszahlungen sind aufzuteilen. (1) Die Besteuerung des Teils der Versorgungsleistungen, der anteilig für die Beschäftigung im Heimatstaat gezahlt wird, richtet sich nach den in diesem Staat geltenden Regelungen. Insoweit kann auf den im Abschnitt 2. erläuterten nationalen Sachverhalt verwiesen werden. (2) Bei dem Teil der Versorgungsleistungen, der anteilig auf den Zeitraum der Entsendung entfällt, stimmen im Anwartschaftszeitraum Tätigkeits- und Wohnsitzstaat überein. Im Versorgungszeitraum fallen jedoch Tätigkeitsstaat und Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers (Heimatstaat) auseinander. Wie bei einem Wohnsitzwechsel sind hinsichtlich des Teils der Versorgungszahlungen, der auf den Zeitraum der Entsendung entfällt, die im Abschnitt 2. beschriebenen Besteuerungsfolgen nach nationalem Recht und die im Ab-

schnitt 3. vorgestellte Aufteilung der Besteuerungsrechte in den Doppelbesteuerungsabkommen zusammenzufassen.<sup>26</sup>

Beim *Outboundfall* (Tabelle 8, erste Zeile) kommt es im *Anwartschaftszeitraum* zu einer Entsendung eines deutschen Arbeitnehmers ins Ausland, d.h. das deutsche Mutterunternehmen entsendet seinen deutschen Arbeitnehmer vorübergehend zu einer im Ausland ansässigen Tochtergesellschaft. Da der deutsche Arbeitnehmer durch die Entsendung und der damit verbundenen vorübergehenden Wohnsitzverlagerung im Ausland unbeschränkt steuerpflichtig wird, steht während des Entsendungszeitraums ausschließlich dem Ausland als Tätigkeits- und Ansässigkeitsstaat ein Besteuerungsrecht für die Gehaltszahlungen und damit auch für die betriebliche Altersversorgung zu (Art. 15 OECD-MA analog). Im *Versorgungszeitraum* wohnt der entsendete Arbeitnehmer wieder in Deutschland, sodass für die Versorgungsleistungen Deutschland das Besteuerungsrecht hat (Art. 18, Art. 21 OECD-MA analog). Im *Ergebnis* entspricht die vorübergehende Entsendung ins Ausland dem Fall, in dem ein Arbeitnehmer während des gesamten Anwartschaftszeitraums im Ausland tätig ist und zu Beginn des Versorgungszeitraums nach Deutschland zuzieht. Hinsichtlich des Teils der Versorgungszahlungen, der auf den Zeitraum der Entsendung ins Ausland entfällt, kann auf den im Abschnitt 4.2. untersuchten Fall „Wohnsitzwechsel (Inboundfall: Zuzug ins Inland)“ verwiesen werden.

Tabelle 8: Grundsätzliche Auswirkungen einer Entsendung

	<b>Anwartschaftszeitraum</b>	<b>Versorgungszeitraum</b>
<b>Entsendung ins Ausland</b> (steuerliche Effekte entsprechen Zuzug nach Deutschland)	Ausland (Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit nach Art. 15 OECD-MA)	Inland (Ruhegehälter nach Art. 18 OECD-MA oder Andere Einkünfte nach Art. 21 OECD-MA)
<b>Entsendung nach Deutschland</b> (steuerliche Effekte entsprechen Wegzug aus Deutschland)	Inland (Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit nach Art. 15 OECD-MA)	Ausland (Ruhegehälter nach Art. 18 OECD-MA oder Andere Einkünfte nach Art. 21 OECD-MA)

Beim *Inboundfall* (Tabelle 8, zweite Zeile) kommt es im *Anwartschaftszeitraum* zu einer vorübergehenden Entsendung eines ausländischen Arbeitnehmers durch das ausländische Mutterunternehmen zu ihrer deutschen Tochtergesellschaft. In diesem Zeitraum ist der ausländische Arbeitnehmer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Deutschland steht als Tätigkeits- und Ansässigkeitsstaat das ausschließliche Besteue-

<sup>26</sup> Zum Entsendungsfall siehe auch Wellisch, D., StuW 2003, S. 154-168.

rungsrecht an den Einkünften aus unselbständiger Arbeit zu (Art. 15 OECD-MA analog). Im *Versorgungszeitraum* ist der entsendete ausländische Arbeitnehmer wieder in seinem Heimatstaat ansässig, sodass das Ausland das ausschließliche Besteuerungsrecht an den dem Arbeitnehmer zufließenden Versorgungsleistungen hat (Art. 18, Art. 21 OECD-MA analog). Im *Ergebnis* ist die vorübergehende Entsendung eines ausländischen Arbeitnehmers nach Deutschland mit dem Fall vergleichbar, in dem ein Arbeitnehmer während des gesamten Anwartschaftszeitraums in Deutschland tätig ist und zu Beginn des Versorgungszeitraums aus Deutschland wegzieht. Die Besteuerung des Teils der Versorgungszahlungen, der auf den Zeitraum der Entsendung nach Deutschland entfällt, entspricht der im Abschnitt 4.1. beschriebenen Situation „Wohnsitzwechsel (Outboundfall: Wegzug ins Ausland)“.

## 6 Beurteilung aus Sicht der Arbeitnehmer

Der Vergleich der steuerlichen Behandlung der betrieblichen Altersversorgung in siebzehn Staaten (die fünfzehn „alten“ EU-Staaten, die Schweiz und die USA) im Abschnitt 2. zeigt für den nationalen Fall (Arbeitnehmer ist im Anwartschaftszeitraum und im Versorgungszeitraum im gleichen Staat ansässig), dass Rentenzahlungen überwiegend nach dem Konzept der nachgelagerten Besteuerung besteuert werden. Dies gilt sowohl (soweit nach nationalem Recht zulässig) für Direktzusagen als auch für die externen Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung). Zu einer vorgelagerten Besteuerung kommt es nur ausnahmsweise (Luxemburg). In vielen Staaten werden für Versorgungsleistungen steuerliche Begünstigungen gewährt werden. Der Umfang dieser Bemessungsgrundlagenvorteile bzw. Steuersatzvorteile weist zwischen den betrachteten Staaten eine relativ hohe Bandbreite auf.

In Anlehnung an die Regelungen im OECD-Musterabkommen sehen die deutschen Abkommen regelmäßig vor, dass im Anwartschaftszeitraum das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit dem Tätigkeitsstaat zugewiesen wird (Art. 15 OECD-MA analog). Versorgungszahlungen werden allerdings nicht als Einkünfte aus unselbständiger Arbeit erfasst, vielmehr gelten sie zumeist als Ruhegehälter (Art. 18 OECD-MA analog). In einigen Fällen werden sie den anderen Einkünften (Art. 21 OECD-MA analog) zugerechnet. Materiell wirkt sich die Unterscheidung zwischen Ruhegehältern und anderen Einkünften nicht aus, da nach beiden Artikeln das Besteuerungsrecht ausschließlich beim Wohnsitzstaat des Versorgungsempfängers liegt (Abschnitt 3.).

Obwohl die Besteuerungsrechte im Anwartschaftszeitraum (Tätigkeitsstaat) und im Versorgungszeitraum (Wohnsitzstaat) auseinander fallen, kommt es bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in den meisten Fällen *nicht* zu einer *intertemporalen Dop-*

*pelbesteuerung*. Ursache hierfür ist, dass in den meisten Staaten Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung auf Ebene des Arbeitnehmers nachgelagert besteuert werden. Dieses aus der Sicht der Steuerpflichtigen (hier Versorgungsempfänger) zu begrüßende Ergebnis gilt sowohl für den Fall „Wohnsitzwechsel“ (Abschnitt 4.) als auch für den Fall „Entsendung“ (Abschnitt 5.). Die Verlegung des Wohnsitzes zu Beginn des Versorgungszeitraums bzw. die vorübergehende Beschäftigung des Arbeitnehmers in einem anderen Staat wirkt sich im Regelfall nur insoweit auf die Höhe der Steuerbelastung aus, als im Tätigkeitsstaat bzw. Wohnsitzstaat für die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterschiedliche Erleichterungen gewährt werden und sich die Einkommensteuertarife unterscheiden. In Abhängigkeit von den speziellen Verhältnissen des Tätigkeitsstaats bzw. Wohnsitzstaates können sich hieraus für den Steuerpflichtigen sowohl Mehr- als auch Minderbelastungen ergeben.

Diese positiven Aussagen sind insoweit zu relativieren, als der Arbeitnehmer während der Anwartschaftszeit (vorübergehend) oder während des Versorgungszeitraums in einem Staat ansässig ist, der eine vorgelagerte Besteuerung vorsieht. Hieraus können sich in Abhängigkeit von der Richtung, in der der Wohnsitzwechsel bzw. die Entsendung erfolgt, sowohl Doppelbesteuerung als auch Nichtbesteuerungen ergeben.<sup>27</sup> Bei den untersuchten Ländern betrifft dies nur grenzüberschreitende Sachverhalte im Verhältnis zu Luxemburg.

Bei Betrachtung von grenzüberschreitenden Sachverhalten (Wohnsitzwechsel, Entsendung) hat sich also der mit dem Alterseinkünftegesetz in Deutschland vollzogene Übergang zur nachgelagerten Besteuerung insoweit als sinnvoll erwiesen, als damit die Regelung in Deutschland mit dem in anderen Staaten geltenden Besteuerungskonzept übereinstimmt. Damit reduziert sich bei grenzüberschreitenden Sachverhalten der Umfang an positiven oder negativen Qualifikationskonflikten deutlich. Problematisch ist aber, dass bei einer indirekten Durchführung der betrieblichen Altersversorgung Leistungen aus Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds nur insoweit nach § 22 Nr. 5 EStG erfasst werden, als sie im Anwartschaftszeitraum aufgrund der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG von der Besteuerung freigestellt wurden. Aufgrund dieser Regelung kann es beim Zuzug nach Deutschland bzw. bei einer vorübergehenden Entsendung eines inländischen Arbeitnehmers ins Ausland zu einer Minderbesteuerung kommen: Im Ausland erfolgt im Anwartschaftszeitraum keine Besteuerung, in Deutschland wird im Versorgungszeitraum lediglich der in den Versorgungs-

---

<sup>27</sup> Vgl. PwC und ZEW (Hrsg.), *Taxation of Expatriates*, 2005, S. 63-64.

zahlungen enthaltene Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG (= Zinsanteil) besteuert.

## 7 Beurteilung aus Sicht der beteiligten Staaten

Das Nebeneinander von nachgelagerter Besteuerung und Zuweisung des ausschließlichen Besteuerungsrechts für Versorgungszahlungen zum Wohnsitzstaat führt bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu einer *Verschiebung des Steueraufkommens*.<sup>28</sup> Der Staat, in dem der Arbeitnehmer (vorübergehend) tätig ist, besitzt bei einem Wechsel des Wohnsitzes bzw. für Expatriats kein Besteuerungsrecht. Das Steueraufkommen steht ausschließlich dem neuen Wohnsitzstaat bzw. dem Entsendungsstaat zu. Dies ist deshalb unbefriedigend, weil der Tätigkeitsstaat durch den Abzug der mit der betrieblichen Altersversorgung verbundenen Aufwendungen auf Ebene des Arbeitgebers im Anwartschaftszeitraum eine Minderung des Steueraufkommens zu tragen hat, ohne dass diesem Abzug durch die Besteuerung der Versorgungszahlungen auf Ebene des Arbeitnehmers im Versorgungszeitraum Steuereinnahmen gegenüberstehen. Umgekehrt kommt es für die Staaten zu Mehreinnahmen, in die ein Steuerpflichtiger zieht (Wohnsitzwechsel) bzw. aus denen ein Arbeitnehmer vorübergehend entsandt wird (Entsendung).

Aus deutscher Perspektive führen ein Wegzug des Steuerpflichtigen ins Ausland sowie ausländische Arbeitnehmer, die vorübergehend bei einem deutschen Tochterunternehmen eines ausländischen Mutterunternehmens tätig sind, zu einer Minderung des Steueraufkommens. Dementsprechend erhöht sich das deutsche Steueraufkommen bei Zuzug eines Steuerpflichtigen ins Inland sowie bei inländischen Arbeitnehmern, die für einige Zeit bei einer ausländischen Tochtergesellschaft eines deutschen Mutterunternehmens beschäftigt sind.

Die Effekte aus der unterschiedlichen Zuordnung der Besteuerungsrechte von Einkünften aus unselbständiger Arbeit (Tätigkeitsstaat) einerseits und Versorgungszahlungen (Wohnsitzstaat) andererseits verändern sich, wenn die Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung abgefunden werden. Wird die *Abfindung vor dem Wegzug* bzw. der Rückkehr des Arbeitnehmers ins Heimatland gezahlt, steht sowohl nach dem OECD-Musterabkommen als auch in den von Deutschland abgeschlossenen Abkommen das Besteuerungsrecht dem Tätigkeitsstaat zu.<sup>29</sup> Positiv zu beurteilen ist, dass bei

---

<sup>28</sup> Vgl. Näh, M., IStR 2004, S. 284-288.

<sup>29</sup> Siehe hierzu Schuch, J./Stefaner, M.C., Abfertigungen, 2003, S. 255-261; Debatin, H./Wassermeyer, F., Doppelbesteuerungsabkommen, Art. 15 OECD-MA, Rz. 144.

einer Abfindung der Versorgungsansprüche Betriebsausgabenabzug auf Seiten des Arbeitgebers und Besteuerung der Abfindungszahlung durch den Arbeitnehmer im gleichen Staat anfallen. Von Nachteil ist allerdings, dass bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Verteilung des Steueraufkommens von den Entscheidungen der Steuerpflichtigen abhängt. Bei einer planmäßigen Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung besitzt der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht, während Abfindungen vom Tätigkeitsstaat besteuert werden. Da für Abfindungszahlungen zum Teil steuerliche Erleichterungen gewährt werden, werden sich - bei ausschließlich steuerlicher Betrachtung - die Steuerpflichtigen umso eher für eine Abfindung ihrer Versorgungsansprüche entscheiden, je niedriger im Tätigkeitsstaat Abfindungszahlungen besteuert werden (= je höher die Vergünstigungen für Abfindungszahlungen sind) und je höher im Wohnsitzstaat die Besteuerung der Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung ist. Umgekehrt gilt, dass die Steuerpflichtigen eine Abfindung umso eher vermeiden, je höher die Abfindungszahlungen im Tätigkeitsstaat besteuert werden (= je niedriger die Vergünstigungen für Abfindungen ausfallen) und je geringer die Besteuerung von Versorgungszahlungen im Wohnsitzstaat ist.

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten (Wohnsitzwechsel und Entsendung) bestehen die Probleme bei der Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung also insbesondere hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Verteilung des Steueraufkommens sowie bei den dabei bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Abfindung von Versorgungsansprüchen. Obwohl sich die Ursachen für die Schwierigkeiten der Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten eindeutig beschreiben lassen, fällt eine Lösung nicht leicht. Die Besteuerungsansprüche des Tätigkeitsstaates wären beispielsweise dann gesichert, wenn im Fall des Wegzugs bzw. der Rückkehr des entsandten Arbeitnehmers im Tätigkeitsstaat eine Besteuerung der bis zu diesem Zeitpunkt erwirtschafteten Versorgungsansprüche erfolgen würde. Wie die Diskussion um die in Belgien bestehende Wegzugsbesteuerung<sup>30</sup> sowie um die Besteuerung von Altersvorsorgeverträgen („Riester-Rente“) in Deutschland<sup>31</sup> zeigt, stehen einer derartigen *Wegzugsbesteuerung* die Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarktes entgegen.

Ein weiterer Lösungsansatz besteht in einer Änderung der in den *Doppelbesteuerungsabkommen* vorgenommenen Aufteilung der Besteuerungsrechte.<sup>32</sup> Im Kommentar zu

---

<sup>30</sup> Siehe hierzu FN 23.

<sup>31</sup> Vgl. Presseerklärung der Europäischen Kommission vom 4.7.2006, IP/06/919. Siehe hierzu auch z.B. Richter, C., IStR 2006, S. 429-432; Wernsmann, R./Nippert, A., FR 2005, S. 1133.

<sup>32</sup> Siehe hierzu auch die Analyse von Scholz, S.C., Betriebliche Altersversorgung, 2006, S. 183-192.

Art. 18 OECD-MA werden folgende Überlegungen zur Diskussion gestellt:<sup>33</sup> (1) ausschließliches Besteuerungsrecht für Ruhegehälter für den Quellenstaat = Tätigkeitsstaat, (2) nicht ausschließliches Besteuerungsrecht für Ruhegehälter für den Quellenstaat, der Wohnsitzstaat vermeidet eine internationale Doppelbesteuerung durch die Anrechnungs- oder Freistellungsmethode,<sup>34</sup> (3) beschränkte Quellenbesteuerung für Ruhegehälter im Tätigkeitsstaat, wobei die Begrenzung beispielsweise auf einen bestimmten Prozentsatz erfolgen könnte, sowie (4) Besteuerung von Ruhegehältern im Tätigkeitsstaat, sofern der Wohnsitzstaat die Versorgungszahlungen nicht besteuert. Abgesehen davon, dass es bei den beiden zuletzt genannten Vorschlägen nicht gelingt, das Steueraufkommen des Tätigkeitsstaats in vollem Umfang zu sichern, ist zu bedenken, dass es sich bei der Änderung eines DBA regelmäßig um einen lang andauernden und schwierigen Prozess handelt. Insbesondere die Staaten, die als südeuropäische Rentnerdomizile gelten, werden einer Änderung der bestehenden abkommensrechtlichen Aufteilung der Besteuerungsrechte von Versorgungszusagen vermutlich nicht zustimmen.<sup>35</sup> Die in der Gesetzesbegründung zum Alterseinkünftegesetz angeführte Aussage, dass die Abkommen, soweit sie sich auf Alterseinkünfte beziehen, zu ändern seien,<sup>36</sup> ist vermutlich eher eine Absichtserklärung.<sup>37</sup>

Eine Lösung könnte auch *gemeinsam durch alle EU-Staaten* gefunden werden. Mit den „Mitteilungen zur Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung“<sup>38</sup> sowie der Pensionsfonds-Richtlinie<sup>39</sup> liegen erste Ansätze vor: (1) Die Kommission befürwortet in ihrer Mitteilung eine stärkere Orientierung an der nachgelagerten Besteuerung, macht aber keine Vorgaben wie eine Besteuerung im Einzelnen geregelt werden soll. Da insoweit zwischen den Mitgliedstaaten Konsens besteht, scheidet die Alternative aus, die bei grenzüberschreitenden Sachverhalten im geltenden Recht auftretende Verschiebung der Besteuerungsrechte durch einen Übergang zu einer vorgelagerten Besteuerung zu vermeiden. (2) Bei Einführung eines EU-Pensionsfonds ist vorgesehen, dass die Versorgungsansprüche von grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern bei einem Versorgungsträger gesammelt werden und bei diesem das Versorgungskapital in nationale Sektionen auf-

---

<sup>33</sup> Vgl. Debatin, H./Wassermeyer, F., Doppelbesteuerungsabkommen, OECD-Musterkommentar, Art. 18 OECD-MA, Anm. 15; Andreonie, W., Intertax 2006, S. 250-251.

<sup>34</sup> Dieser Vorschlag entspricht der im Abkommen zwischen Deutschland und Dänemark enthaltenen Regelung (Vermeidung der Doppelbesteuerung durch die Anrechnungsmethode).

<sup>35</sup> Vgl. Näht, M., IStR 2004, S. 285.

<sup>36</sup> Vgl. BT-Drucks 15/2150 vom 9.12.2003, S. 26.

<sup>37</sup> Siehe hierzu auch Straub, E./Zwick, B., PIStB 2004, S. 154-155.

<sup>38</sup> Vgl. KOM(2001) 214 endg., BR-Drucks 372/01 vom 14.5.2001.

<sup>39</sup> Vgl. Richtlinie vom 3.6.2003 (2003/41/EG) über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, Abl. EG 2003 Nr. L 235/10, berichtigt durch Abl. EG 2004 Nr. L 291/18.

geteilt wird. Diese Separierung ermöglicht es, die Versorgungsansprüche jeweils nach den Regeln des Mitgliedstaates zu besteuern, in denen diese erwirtschaftet wurden. EU-Pensionsfonds sind sicherlich ein Baustein zur Lösung der bei grenzüberschreitenden Sachverhalten auftretenden Besteuerungsprobleme.<sup>40</sup> Leider bezieht sich dieser Lösungsansatz nur auf einen speziellen Durchführungsweg. Darüber hinaus bleibt die Art und Weise der Besteuerung ungeklärt.

Aufgrund der Auswirkungen auf die Verteilung der Besteuerungsrechte sowie des Fehlens einer sofort umsetzbaren Lösungsalternative werden die Fragen der Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten (Wohnsitzwechsel und Entsendung) vermutlich noch längere Zeit diskutiert werden müssen. Da davon auszugehen ist, dass grenzüberschreitende Sachverhalte in immer größerer Zahl vorkommen werden, wird die Bedeutung dieser Problematik vermutlich eher zunehmen als abnehmen.

---

<sup>40</sup> Vgl. PwC und ZEW (Hrsg.), *Taxation of Expatriates*, 2005, S. 92.

## Literaturverzeichnis

- Andreoni, W.**, Cross-Border Tax Issues of Pensions, in: Intertax 2006, S. 245-254
- Bick, F./Strohner, K.**, Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung nach den Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz, in: DStR 2005, S. 1033-1040
- Debatin, H./Wassermeyer, F.** (Doppelbesteuerungsabkommen), Doppelbesteuerungsabkommen, Kommentar, München (Loseblattausgabe)
- Deutsches Steuerberaterinstitut** (Hrsg.) (Handbuch Europa, 2006), Steuerberater Handbuch Europa, Berlin 2006
- Förster, W.**, Konsequenzen der steuerlichen Änderungen des Alterseinkünftegesetzes für die betriebliche Altersversorgung, in: DB 2005, Beilage 3, S. 6-12
- Gassner, W./Konezny, G.** (Pensionskassen, 2003), Leistungen aus Pensionskassen im DBA-Recht, in: Gassner, W./Lang, M./Lechner, E./Schuch, J./Starlinger, C. (Hrsg.), Arbeitnehmer im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, Wien 2003, S. 311-325
- ifo** (Hrsg.) (Alterssicherung, 2003), Alterssicherung im internationalen Vergleich, München 2003
- Mennel, A./Förster, J.** (Hrsg.) (Steuern in Europa), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Herne/Berlin (Loseblattausgabe)
- Näth, M.**, Nachgelagerte Besteuerung der betrieblichen Altersvorsorge: Sicherstellung der Einmalbesteuerung bei grenzüberschreitenden Beitrags- bzw. Rentenzahlungen, in: IStR 2004, S. 284-288
- PwC und ZEW** (Hrsg.) (Taxation of Expatriates, 2005), International Taxation of Expatriates, Frankfurt 2005
- Richter, C.**, Staatliche Förderung der Riester-Rente demnächst vor dem Europäischen Gerichtshof?, in: IStR 2006, S. 429-432
- Scheffler, W.** (Besteuerung I, 2006), Besteuerung von Unternehmen I: Ertrag-, Substanz- und Verkehrsteuern, 9. Aufl., Heidelberg 2006
- Scholz, S. C.** (Betriebliche Altersversorgung, 2006), Die Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung, Dissertation Mannheim 2006
- Schuch, J./Stefaner, M.C.** (Abfertigungen, 2003), Abfertigungen und Abfindungen im DBA-Recht, in: Gassner, W./Lang, M./Lechner, E./Schuch, J./Starlinger, C. (Hrsg.), Arbeitnehmer im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, Wien 2003
- Spengel, C./Schmidt, F.** (Altersversorgung, Besteuerung und Kapitalmarkt, 1997), Betriebliche Altersversorgung, Besteuerung und Kapitalmarkt, Baden-Baden 1997
- Spengel, C./Schmidt, F.**, Perspektiven der betrieblichen Altersversorgung – Ein internationaler Vergleich, in: IStR 1998, S. 89-94
- Straub, E./Zwick, B.**, Alterseinkünftegesetz und die vorgesehene Anpassung der deutschen DBA, in: PIStB 2004, S. 151-155
- Toifl, G.** (Pensionen, 2003), Pensionen im DBA-Recht, in: Gassner, W./Lang, M./Lechner, E./Schuch, J./Starlinger, C. (Hrsg.), Arbeitnehmer im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, Wien 2003, S. 287-309
- Vogel, K./Lehner, M.** (DBA-Kommentar, 2003), Doppelbesteuerungsabkommen, Kommentar, 4. Aufl., München 2003
- Wellisch, D.**, Steuerliche Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge und Rentenbesteuerung – Ein Reformvorschlag vor dem Hintergrund eines internationalen Vergleichs, in: StuW 2001, S. 271-288
- Wellisch, D.**, Besteuerung der betrieblichen Altersvorsorge bei grenzüberschreitender Mitarbeiterentsendung – ein Ländervergleich mit Gestaltungsüberlegungen, in: StuW 2003, S. 154-168
- Wernsmann, R./Nippert, A.**, Altersbesteuerung beim Wegzug und Europäisches Gemeinschaftsrecht, in: FR 2005, S. 1123-1134

## **Verwaltungsanweisungen**

**BMF-Schreiben vom 17.11.2004**, IV C 4 - S 2222 - 177/04IV C 5 - S 2333 - 269/04,  
BStBl 2004 I, S. 1065

**OFD Karlsruhe vom 19.9.2005**, S 2275/16 – St 224, LEXinform Dok-Nr. 0579547

## **Sonstige Quellen**

**Mitteilung der Kommission an den Rat**, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss: Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung, KOM (2001) 214 endg., BR-Drucks. 372/01 vom 14.5.2001

**Richtlinie vom 3.6.2003** (2003/41/EG) über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, Abl. EG Nr. L 235/10, berichtigt durch Abl. EG Nr. L 291/18

**BT-Drucks. 15/2150 vom 9.12.2003**, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)

**Presseerklärung der Europäischen Kommission vom 4.7.2006**, Direkte Steuern: Die Kommission beschließt, wegen der Altersvorsorgezulage (der so genannten „Riester-Rente“) beim Gerichtshof Klage gegen Deutschland zu erheben, IP/06/919

**Referentenentwurf**, Jahressteuergesetz 2007, [http://www.bundesfinanzministerium.de/cln\\_04/nn\\_4134/DE/Aktuelles/Aktuelle\\_Gesetze/Gesetzentwuerfe\\_Arbeitsfassungen/042.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_04/nn_4134/DE/Aktuelles/Aktuelle_Gesetze/Gesetzentwuerfe_Arbeitsfassungen/042.html) (22.10.2006)

## Schriftenreihe Steuerinstitut Nürnberg (seit 2006)

Download unter: <http://www.steuerinstitut.wiso.uni-erlangen.de/www/publikationen/publikationen.php>

Nummer	Autor(en)	Titel
2006-01	Berthold U. Wigger	Do Complex Tax Structures Imply Poorly Crafted Policies?
2006-02	Daniel Dürrschmidt	Tax Treaties and Most-Favoured-Nation Treatment, particularly within the European Union
2006-03	Wolfram Scheffler Susanne Kölbl	Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung auf Ebene des Arbeitnehmers im internationalen Kontext